

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 4. Juni.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Freiwilliges Schiesswesen und Schützenmeisterkurse. — Die „abkommandierten“ Kompagnien. — Ausland: Deutschland: Freiwilliges Motorfahrer-Korps. — Frankreich: Fahnenflüchtige. Hauptmannspferde. Bajonettkarabiner. — Oesterreich-Ungarn: Hervorragende Marschleistung. Artillerieschiessschulen. Veränderungen in den höheren Stellen. General-Truppeninspektoren. — England: Herbstmanöver 1910. — Schweden: Aenderung der Wehrpflicht. — Eidgenössische Militär-Bibliothek. — Gewerbliches.

Freiwilliges Schiesswesen und Schützenmeisterkurse.

I.

Mit Recht sind wir stolz auf die neuesten Er-rungenschaften auf dem Gebiete unseres nation-
alen Schiesswesens. Die Artikel 9 und 124, 125, 126, 104, 172, 80—82 der Militärorgani-
sation von 1907 bedeuten sicherlich eine ge-
waltige Hebung desselben, und wir bezeichnen
sie mit Freuden als einen grossen Fortschritt;
allein es dürfte den wenigstens Lesern bekannt
sein, dass unsere Vorfahren es auch hierin schon
sehr weit gebracht hatten und es wieder einmal
heisst: nichts neues unter der Sonne, alles schon
dagewesen, wenn auch nicht in der schönen, ein-
heitlichen Form, in die es heute gegossen er-
scheint! Es ist das grosse Verdienst der vor-
züglich redigierten und prächtig ausgestatteten
„Blätter für bernische Geschichte, Kunst und
Altertumskunde, herausgegeben (und verlegt) von
Dr. Gustav Grunau in Bern“, in ihrem 4. Heft
des Jahrganges 1909 durch einen Aufsatz neuer-
dings darauf hingewiesen zu haben. Er ist be-
titelt „Schiesspflicht in bernischen Landen 1727“
und hat Dr. Franz Zimmerlin zum Verfasser,
der die darin zitierte Verordnung im II. Buch
der Schützenzunft Zofingen gefunden hat.

Am 10. März 1727 erliessen Schultheiss und
Kriegsrat der Stadt und Republik Bern eine
Verfügung, kraft welcher die Miliz an gewissen
Tagen des Jahres nach der Scheibe zu schiessen
hatte, bei welchem Anlass auch exerziert wurde,
damit „jeder Angehöriger und Unterthan mit
mehrerm Nachdruck seinen Dienst nach der
heutigen Kriegsmanier zu Gunsten des hohen
Standes und währten Vatterlands verrichten könne“.

Nicht nur die eingeteilten Mannschaften, auch
Jünglinge über 16 Jahre erhielten das Recht,
auf der Schiessstatt, der sie zugehörten, nach den
„oberkeitlichen Gaben“ zu schiessen. Taten sie
das, so wurden sie schiesspflichtig — wir haben
also hier das Jungschützenwesen, wie wir es
heute anstreben, bereits in Blüte, nur mit der
Verschärfung, dass, wer einmal um einen „Staats-
beitrag“ sich bewarb, für die Folge schiess-
pflichtig war.

Wer ohne erhebliche Gründe der Uebung fern
blieb, wurde bestraft — heute hat ein solch Pflicht-
vergessener einen dreitägigen Schiesskurs ohne
Sold zu bestehen, während er damals 2 Batzen an
den Trüllmeister zu bezahlen hatte.

Bevor man zur Schiessübung antrat, wurden
die Feuergriffe intensiv geübt „nach Inhalt des
Exerzierbüchleins, ohne in den Handgriffen davon
abzuweichen“. Wer daher ohne Waffe antrat,
wurde genau so bestraft, wie wenn er gar nicht
erschienen wäre — man sieht, hierin waren unsere
Ahnen strenger als wir, und das mit vollem
Recht; denn der Schütze soll grundsätzlich mit
dem Gewehr, das ihm individuell angepasst ist,
mit seinem Gewehr üben und nicht nur, wie es
heute heisst, „in der Regel“ das seine benutzen.
Hierin waren uns die alten Berner also über!
Wer mit einem geliehenen Gewehr schoss, wurde
mit drei Batzen Busse belegt und sein Ergebnis
war ungültig, es sei denn, dass der Leitende dem
Schützen ausdrücklich die Erlaubnis zur Benützung
einer fremden Waffe erteilt hätte. Die Ent-
fernung wechselte für die Uebungen von 200
bis 60 Schritt.

Wer betrunken auf dem Schiessplatze erschien,
hatte zwei Batzen Busse zu entrichten, auch
durfte kein Wein hergebracht werden — wieder-